

14. 09. 84

In – AS – R – Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

A. Zielsetzung

Das Erfassungssystem des Sprengstoffgesetzes ist derzeit durch gesetzliche Listen gekennzeichnet; das Gesetz findet nur auf solche explosionsgefährliche Stoffe Anwendung, die in den Listen aufgeführt sind. Neuentwickelte explosionsgefährliche Stoffe müssen im Wege einer Rechtsverordnung dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden. Die Listen des Gesetzes sind wegen Neuentwicklungen fast immer unvollständig. Dieses Erfassungssystem begegnet insbesondere bei Sprengstoffen sicherheitlichen Bedenken. Das gegenwärtige System ist außerdem umständlich und verwaltungsmäßig sehr aufwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt deshalb darauf ab, das derzeitige Erfassungssystem wesentlich zu vereinfachen und in sicherheitlicher Hinsicht zu verbessern. Außerdem soll das Sprengstoffgesetz der wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Änderung des Sprengstoffgesetzes; folgende wichtige materielle Änderungen sind beabsichtigt:

- Ersetzung der Listen durch konstitutive Prüfverfahren,
- Anpassung des Verfahrens zur Anzeige neuer Stoffe an das neue Erfassungssystem,

Fristablauf: 26. 10. 84

- Begründung einer Befugnis für die zuständigen Landesbehörden zur inhaltlichen Beschränkung von Erlaubnissen zum privaten Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,
- Erstreckung der Gültigkeit der sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse auf mehrere Verwaltungszweige (Gewerbeaufsicht — Bergaufsicht) und dadurch Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller,
- Herabstufung von Gesetzesverstößen gegen eine festgelegte Höchstlagermenge von explosionsgefährlichen Stoffen von Vergehen auf Ordnungswidrigkeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Gesetz-Entwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

14. 09. 84

In – AS – R – Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 641 03 — Spr 23/84

Bonn, den 14. September 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 26. 10. 84

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976, BGBl. I S. 2737 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit, sowie die Beförderung und Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anlage I zu diesem Gesetz zur Explosion oder zu einer nach den Prüfvorschriften der Explosion gleichgestellten chemischen Umsetzung gebracht werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Anlage I“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt und wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich jedoch zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind, gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, §§ 17 bis 19, 24, 25, 28 Abs. 2, §§ 30

bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 34, §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.“

d) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22 und §§ 34 bis 39, bei Hohlraumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes auch mit Ausnahme der §§ 24 und 25, sowie der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.“

e) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt), sofern es sich um explosionsgefährliche Stoffe für ausschließlich militärische Zwecke handelt, dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen — (Bundesinstitut) unverzüglich anzuzeigen und ihnen auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe aufgrund der in der Anlage I be-

zeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage I Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage I genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekanntzugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(5) Das Gesetz ist im übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck

des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,

3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, die in einer Liste im Bundesanzeiger Nr. ... vom ... oder nach dieser Bekanntmachung von der Bundesanstalt in einer Liste im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 1 bis 7.
- b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „feilhalten“ durch „feilbieten“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend
a) die Prüfverfahren (Anlage I)
b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II)
im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen.“
- b) In Nummer 3 werden die Worte „in der Anlage II aufgeführten“ durch die Worte „in § 1 Abs. 3 bezeichneten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für Materialprüfung“ und in Absatz 3 Nr. 1 wird der mit „wenn“ beginnende Nebensatz gestrichen.

6. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) daß über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und daß den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.“

7. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehrgänge“ die Worte „zuverlässiger Antragsteller“ eingefügt.

8. In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „gilt Absatz 3“ durch die Worte „gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „soweit es sich nicht um Tätigkeiten in Hohlraumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes handelt.“
10. In § 22 Abs. 5 werden nach dem Wort „Leben“ die Worte „oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter“ eingefügt.
11. § 24 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen.“
12. In § 25 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. daß explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und daß die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe dem Bundesinstitut übertragen wird.“
- Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
13. § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.“
14. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.“
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden“ durch die Worte „Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus.“ ersetzt.
16. § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.“
17. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 wird der Beistrich am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht bei einer Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsmenge.“
18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1“ durch „§ 47“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 26“ durch „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert oder die im Genehmigungsbescheid für den Betrieb eines Lagers festgelegte Aufbewahrungsmenge überschreitet.“
19. In § 42 wird nach der Zahl „3,“ die Zahl „7,“ eingefügt.
20. Die Überschrift des Abschnittes IX wird wie folgt gefaßt:
- „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.
21. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Rechtsstellung der Bundesanstalt“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

22. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,
 2. die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,
 3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.“
23. Die Anlagen I und II werden aufgehoben; die bisherige Anlage III wird Anlage I mit der Maßgabe, daß in Abschnitt I folgender Satz 2 angefügt wird:

„Eine Explosion im Sinne der Prüfvorschriften ist gegeben, wenn der Stoff in dem in den Abschnitten II bis IV bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.“

24. Folgende Anlage II wird neu aufgenommen:

„Anlage II

Stoffgruppe A

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit-2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5-dinitrat ISDN)	$C_6H_8N_2O_8$
2	N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid	$C_4H_8N_4O_4$
3	Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
4	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
5	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
6	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
7	Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$

Stoffgruppe B

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Benzol-1,3-disulfohydrazid	$C_6H_{10}N_4O_4S_2$
2	tert. Butylperoxypivalat	$C_9H_{18}O_3$
3	Dibenzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$
4	Di-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid	$C_{14}H_6Cl_4O_4$
5	Diisopropylperoxydicarbonat	$C_8H_{14}O_6$
6	1,3-Dimethyl-5-tert. butyl-2,4,6-trinitrobenzol	$C_{12}H_{15}N_3O_8$
7	Disuccinoylmonoperoxid	$C_8H_{10}O_8$
8	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexyl-peroxid (Cyclohexanonperoxid)	$C_{12}H_{20}O_5$

Stoffgruppe C

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Azodiisobutyronitril	$C_8H_{12}N_4$
2	n-Butyl-4,4-di-(tert. butylperoxy)-valerat	$C_{17}H_{34}O_6$
3	tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat	$C_{12}H_{24}O_3$
4	Tert. Butylperoxybenzoat	$C_{11}H_{14}O_3$
5	2-Diazo-1-naphthol-4-sulfochlorid	$C_{10}H_5ClN_2O_3S$
6	2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan	$C_{22}H_{26}O_6$
7	Dinitroanthrachinon	$C_{14}H_6N_2O_8$
8	1,4-Dinitrosobenzol	$C_6H_5N_2O_2$
9	5-Nitrobenztriazol	$C_8H_5N_4O_2$
10	Tetrazol-1-essigsäure	$C_3H_4N_4O_2$

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hohlraumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes ohne Befähigungsschein mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, hat bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes zu beantragen. Der Antragsteller darf die genannte

Tätigkeit noch bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ausüben.

Artikel 3

Neufassung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Sprengstoffgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land

Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 12 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt

- eine Umstellung des Erfassungssystems explosionsgefährlicher Stoffe von Listen auf konstitutive Prüfverfahren (Art. 1 Nr. 1 bis 4)
- die Anpassung weiterer Vorschriften des Gesetzes an die technische und wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung sicherheitspolizeilicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte.

Das System des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes ist derzeit durch gesetzliche Listen gekennzeichnet:

Das Gesetz findet nur auf explosionsgefährliche Stoffe Anwendung, die in einer der beiden Anlagen zum Gesetz aufgeführt sind. Neu entwickelte explosionsgefährliche Stoffe fallen zunächst nicht unter seinen Anwendungsbereich; hierzu ist vielmehr die Aufnahme in eine der beiden Anlagen erforderlich. Die Ergänzung muß im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen. Die Zeit zwischen Auftreten eines neuen Stoffes und der Aufnahme in eine der beiden Listen wird dadurch überbrückt, daß die Bundesanstalt für Materialprüfung (Bundesanstalt) aufgrund einer Anzeige einen Feststellungsbescheid erläßt, in dem bestimmt wird, welche Vorschriften des Gesetzes und der Rechtsverordnungen auf den neuen Stoff bis zu seiner Aufnahme in eine der beiden Listen anzuwenden sind.

Das geltende Erfassungssystem weist im wesentlichen folgende Nachteile auf:

- Die Listen des Gesetzes sind fast immer unvollständig, da laufend neue Stoffe entwickelt werden. Die zeitliche Lücke zwischen Auftreten des neuen Stoffes und Aufnahme in die Listen kann durch den Feststellungsbescheid nur unvollkommen geschlossen werden. Dieses Erfassungssystem begegnet insbesondere bei Stoffen der Anlage I, die vorzugsweise zu kriminellen Handlungen verwendet werden können, sicherheitlichen Bedenken. In der Vergangenheit sind solche Fälle mehrfach aufgetreten mit der Folge, daß der unerlaubte Umgang mit diesen noch nicht erfaßten Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich nicht geahndet werden konnte.
- Das gegenwärtige System, das eine Erfassung in zwei Stufen vorsieht (Feststellungsbescheid, Rechtsverordnung) ist umständlich und verwaltungsmäßig sehr aufwendig. Mit der Vorbereitung und dem Erlass der Rechtsverordnungen werden der Bundesminister des Innern und die beteiligten Bundesminister sowie der Bundesrat befaßt, obwohl es sich lediglich um Fragen han-

delt, die im wesentlichen unter chemisch-technischen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das derzeitige Erfassungssystem wesentlich zu vereinfachen und in sicherheitlicher Hinsicht zu verbessern.

Neben der Änderung des Erfassungssystems soll der Entwurf Mängel beheben, die sich beim Vollzug des Gesetzes herausgestellt haben; ferner müssen einzelne Vorschriften der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Anhebung der Regel-Höchstgebühr für eine Nutzleistung der Bundesanstalt von derzeit 10 000,— DM auf 30 000,— DM (Artikel 1 Nr. 21) dürfte ebenfalls zu keiner echten Preiserhöhung führen. Diese seit 1970 unverändert gebliebene Regel-Höchstgebühr wird bereits derzeit bei außergewöhnlichem Prüfaufwand, insbesondere bei Prüfung umfangreicher Anlagen, immer häufiger überschritten, weil die Stundensätze für die Bediensteten der Bundesanstalt seitdem mehrfach angehoben worden sind und weil die Komplexität der Prüfungen zugenommen hat. Die Anhebung des Regelsatzes, die zu einer deutlichen Vereinfachung führt, bedeutet lediglich eine Anpassung an den gestiegenen Kostenaufwand, wobei nicht auszuschließen ist, daß die Zahl der Gebührenfälle, die den derzeit geltenden Regel-Höchstsatz überschreiten, geringfügig ansteigen wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 1:

Vorbemerkung

Das neue Erfassungssystem sieht für die Stoffe der bisherigen Anlagen I und II folgende Erfassungsweise vor:

- Explosionsgefährliche Stoffe der bisherigen Anlage I, insbesondere Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibladungspulver und Raketentreibstoffe werden in konstitutiver Weise durch die in der neuen Anlage I zum Gesetz beschriebenen Prüfverfahren dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen. Damit fallen Stoffe, die sich bei Durchführung eines der in der Anlage beschriebenen Prüfverfahrens als explosionsgefährlich erweisen, unmittelbar unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.
- Die Stoffe der bisherigen Anlage II, die vornehmlich in der chemischen Industrie verwen-

det werden, müssen — wie bisher — durch einen Feststellungsbescheid der Bundesanstalt dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden. Bei diesen Stoffen reicht die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften allein nicht aus, vielmehr ist es erforderlich, diese Stoffe von unterschiedlicher Gefährlichkeit einer Stoffgruppe A, B oder C zuzuordnen und der Anwendung des Gesetzes in abgestufter Weise zu unterwerfen. Diese Zuordnung muß durch einen Verwaltungsakt vorgenommen werden, da es nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht möglich ist, die Kriterien für eine Abgrenzung der Stoffgruppen im Gesetz selbst festzulegen.

Die Explosionsgefährlichkeit neuer Stoffe wird sowohl bei den Stoffen der bisherigen Anlage I wie auch der Anlage II von der Bundesanstalt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anzeigenden bei den Stoffen der Anlage I formlos mitgeteilt, bei Stoffen der bisherigen Anlage II ergeht ein Feststellungsbescheid. Hierdurch sind die betroffenen Firmen über die Rechtslage ausreichend unterrichtet. Dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die explosionsgefährlichen Stoffe einschließlich der bereits bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes dem Gesetz unterliegenden Stoffe (alte Stoffe) in einer rein deklaratorischen Liste veröffentlicht werden und diese von der Bundesanstalt laufend ergänzt wird.

Buchstabe a

Der neue § 1 Abs. 1 erfaßt im wesentlichen den Bereich der Stoffe, die bisher in der Anlage I zum Gesetz aufgeführt waren. In diese Anlage waren auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes Stoffe aufzunehmen, die zum Sprengen, als Zündstoffe, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Nach der neuen Konzeption wird für die Anwendung zusätzlich unmittelbar auf den Verwendungszweck abgehoben. Hierbei wird an eine unterschiedliche Zweckbestimmung angeknüpft, je nach dem, ob es sich um eine Verwendung im wirtschaftlichen (§ 7 SprengG) oder im nichtwirtschaftlichen (Abschnitt V) Bereich handelt. Bei einer Verwendung im wirtschaftlichen Bereich ist für die Anwendung des Gesetzes maßgebend, ob der Stoff für einen der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Zwecke bestimmt ist. Hierfür dürfte es in aller Regel auf die Zweckbestimmung des Herstellers ankommen. Bei der Verwendung im nichtwirtschaftlichen Bereich werden vom Gesetz Stoffe erfaßt, die explosionsgefährlich und zum Sprengen geeignet sind. Hierunter fallen nicht nur gewerbliche Sprengstoffe, sondern auch andere explosionsgefährliche Stoffe, die zwar für die in Absatz 1 genannten Zwecke auch geeignet sind, jedoch üblicherweise etwa wegen ihrer hohen Gestehungskosten, ihrer Instabilität und geringer Handhabungssicherheit oder wegen unerwünschter sonstiger Eigenschaften zum Sprengen nicht verwendet werden. Im nichtgewerblichen Bereich muß auf die Eignung zum Sprengen abgestellt werden, damit der kriminelle Umgang mit diesen

Stoffen vom Anwendungsbereich des Gesetzes voll erfaßt wird.

Gegenüber der derzeit geltenden Regelung sind die Raketentreibstoffe und das Treibladungspulver durch „Treibstoffe“ ersetzt worden. Hierdurch tritt keine materielle Änderung ein. Neben den Sprengstoffen, Treibstoffen, Zündstoffen und pyrotechnischen Sätzen sind in Absatz 1 Satz 1 die Stoffe einbezogen, die zur Herstellung der genannten Stoffe bestimmt sind. Es handelt sich hierbei um Vor- und Zwischenprodukte, die in diesem Stadium explosionsgefährlich sind.

Nach der Konzeption des Absatzes 1 werden Stoffe und Zubereitungen aufgrund einer allgemeinen Definition in Verbindung mit den Prüfverfahren der Anlage I dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen. Durch die Definition des Absatzes 1 Satz 1 wird der Begriff „explosionsgefährlich“ in allgemeiner Form umschrieben. Es handelt sich dabei um Stoffe, die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können. Als nicht außergewöhnliche Beanspruchung sollen dabei nur solche Einwirkungen gelten, die den Stoff bei Durchführung genau definierter Prüfverfahren zur Explosion bringen. In Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz werden nach Absatz 1 Satz 2 hierfür die bereits in der Anlage III des geltenden Gesetzes beschriebenen Prüfverfahren bestimmt. Eine genaue Abgrenzung der explosionsgefährlichen Stoffe gegen die übrigen explosionsfähigen Stoffe läßt sich nur mit Hilfe dieser Prüfverfahren durchführen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist konstitutiv für die Anwendung des Gesetzes.

Buchstabe b

Die Ersetzung der Worte „Anlage I“ durch die Worte „Absatz 1“ ist eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 1 knüpft für die Gleichstellung der nur explosionsfähigen Stoffe an die Formulierung des Absatzes 1 an.

Buchstabe c

Der neue Absatz 3 tritt an die Stelle des § 1 Abs. 3 SprengG in Verbindung mit der bisherigen Anlage II. Diese Vorschrift erfaßt explosionsgefährliche Stoffe, die für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden. Bei diesen Stoffen ist die Explosionsgefährlichkeit eine unerwünschte Begleiteigenschaft, die bei der Herstellung, Bearbeitung und Verwendung in keiner Weise genutzt werden kann und mit zusätzlichen Gefahren verbunden ist. Die 3 Stoffgruppen umfassen Stoffe von unterschiedlicher Gefährlichkeit, auf die das Gesetz deshalb wie bisher in abgestufter Weise anzuwenden ist.

Zur Stoffgruppe A gehören Stoffe höchster Gefährlichkeit (hohe Empfindlichkeit und große Wirkung). Es handelt sich hierbei um Stoffe, die in der bisheri-

gen Anlage I aufgeführt waren, die jedoch nicht oder nicht nur für Explosivzwecke verwendet werden (z. B. Nitroglyzerin). Die Stoffgruppe B entspricht der Stoffgruppe A der bisherigen Anlage II. Sie umfaßt Stoffe hoher Gefährlichkeit (hohe Empfindlichkeit und mittlere Wirkung). Die Stoffgruppe C deckt sich mit den Stoffgruppen B und C der bisherigen Anlage II. Sie enthält Stoffe geringer Gefährlichkeit (geringe Empfindlichkeit und mäßige Wirkung). Eine weitere Unterscheidung in zwei Stoffgruppen ist hier nicht erforderlich, da auf beide Stoffgruppen (Gruppe B und C der bisherigen Anlage II) wie bisher die gleichen gesetzlichen Vorschriften angewendet werden sollen. Wegen der Zuordnung zu den einzelnen Stoffgruppen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Buchstabe d

Absatz 4 Nr. 3 muß im Hinblick auf § 130 Bundesberggesetz (BBergG) erweitert werden. Hohlräumen mit einem Querschnitt von mehr als 8 m² unterstehen nunmehr zwar der Bergaufsicht; für sie gelten jedoch nicht die §§ 65 bis 68 BBergG, die zum Erlass von Schutzvorschriften ermächtigen. Im Sprengstoffgesetz müssen daher die entsprechenden Ermächtigungsvorschriften für anwendbar erklärt werden.

Buchstabe e

§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG nimmt u. a. fertige Munition im Sinne des Waffengesetzes von der Anwendung des Sprengstoffgesetzes aus. Dieser Ausnahmeregelung lag die Erwägung zugrunde, daß diese Gegenstände einer Regelung im Waffengesetz unterliegen. Durch die Ausnahme nicht erfaßt werden die Arbeitsvorgänge, in deren Verlauf die Munition delaboriert und vernichtet wird. Auf diese Vorgänge ist daher wie auf das Laden von Hülsen mit Treibladungspulver das Sprengstoffgesetz bereits derzeit anzuwenden. Hinsichtlich der Delaborierung und Vernichtung der Munition besteht indes Rechtsunsicherheit über die genaue Abgrenzung zwischen Sprengstoffgesetz und Waffengesetz. Durch die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 4 SprengG wird daher klargestellt, daß auf das Delaborieren und Vernichten von Munition das Sprengstoffgesetz anzuwenden ist, das hierfür die geeigneten Schutzvorschriften enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 2

Durch die Neufassung des § 2 wird das Verfahren über die Einbeziehung neuer explosionsgefährlicher Stoffe in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Konzeption des § 1 angepaßt. Ferner wird als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeige von ausschließlich militärischen Zwecken dienenden Stoffen das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchung — (Bundesinstitut) bestimmt. Diese Stoffe werden bereits derzeit von dem genannten Bundesinstitut auf ihre Explosionsgefährlichkeit geprüft. Mit Rücksicht hierauf und

aus Gründen der Geheimhaltung erscheint es sachgerecht, das Bundesinstitut auch als zuständig für die Entgegennahme der Anzeige zu bestimmen.

Wie bisher sind neu entwickelte Stoffe nur dann anzeigepflichtig, wenn sie noch nicht in einer der Listen zum Sprengstoffgesetz in der bisherigen Fassung aufgeführt sind. Gesetzestechnisch wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß eine Anzeigepflicht für die in einer deklaratorischen Liste nach Absatz 6 aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe nicht besteht. In materieller Hinsicht weicht die Vorschrift in folgenden Punkten von der bisherigen Regelung ab:

Absatz 1 Satz 2 enthält zusätzliche Bestimmungen über den Inhalt der Anzeige. Die Angabe der Bezeichnung, der Zusammensetzung und des Verwendungszweckes ist für die Zuordnung durch die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut erforderlich.

Der neue Absatz 2 berücksichtigt die unterschiedliche Erfassungsweise für Stoffe nach § 1 Abs. 1 einerseits und für Stoffe nach § 1 Abs. 3 andererseits. Bei den als explosionsgefährlich festgestellten Stoffen nach § 1 Abs. 1 wird das Prüfergebnis dem Anzeigenden lediglich formlos mitgeteilt; bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 wird die Explosionsgefährlichkeit — wie bisher — durch Feststellungsbescheid erklärt (Absatz 2 Satz 2). Für Stoffe nach § 1 Abs. 3 kommt ein Feststellungsbescheid des Bundesinstituts nicht in Betracht, da diese Stoffe für militärische Zwecke nicht verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird durch den neuen Absatz 2 Satz 3 klargestellt, daß die Bundesanstalt einen Feststellungsbescheid auch dann erlassen kann, wenn ihr auf andere Weise als durch eine Anzeige die Explosionsgefährlichkeit eines Stoffes bekannt wird. Mit dem Feststellungsbescheid wird zugleich der Stoff der Stoffgruppe A, B oder C zugeordnet (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Für die Zuordnung zu einer der 3 Stoffgruppen enthält Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Anlage II die erforderlichen Abgrenzungsmerkmale.

Die neue Anlage II umfaßt in ihren drei Abschnitten A, B und C Stoffe, die in bezug auf ihre Empfindlichkeit und Wirkung die typischen Merkmale dieser Gruppen aufweisen. Dabei sind die Stoffe so ausgewählt, daß in jeder Gruppe jeweils Stoffe der höchsten und der geringsten Gefährlichkeit aufgeführt sind. Die Bundesanstalt hat sich bei der Zuordnung neuer Stoffe an den in der Anlage II aufgeführten Vergleichsstoffen zu orientieren. Absatz 3 Satz 4 ermächtigt die Bundesanstalt, die Zuordnung eines Stoffes nachträglich zu ändern, wenn die Erfahrungen beim Umgang mit diesen Stoffen gezeigt haben, daß die bisherige Einstufung seiner tatsächlichen Gefährlichkeit nicht entspricht. Diese Ermächtigung ist durch das neue Erfassungssystem erforderlich geworden.

Die Vorschriften über die Mitteilung an den Anzeigenden und die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Absatz 3 Satz 5 und 6) entsprechen dem früheren § 2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SprengG. Dabei bezieht sich die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 nunmehr auf die Stoffgruppe C, die die Stoffgruppe der Anlage II Abschnitt B mit umfaßt. Die Bekanntgabe

der Feststellungsentscheidung im Bundesanzeiger kann sich auf die Angabe der Stoffbezeichnung und seiner Zusammensetzung beschränken; sie braucht nur die Angaben zu enthalten, die für seine Aufnahme in die nach § 2 Abs. 8 fortzuführende Liste erforderlich sind. Die neuen Absätze 4 und 5 entsprechen § 2 Abs. 3 und 4 SprengG mit der Maßgabe, daß sich die Regelung nur auf die Stoffe nach § 1 Abs. 3 (Anlage II SprengG) bezieht.

Die Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, deren Explosionsgefährlichkeit bereits nach bisherigem Recht festgestellt worden ist. Es handelt sich dabei um die in den Anlagen I und II des geltenden Sprengstoffgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung aufgeführten und die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in einem Feststellungsbescheid der Bundesanstalt festgestellten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten explosionsgefährlichen Stoffe. Damit werden diese Altstoffe in einer deklaratorischen Liste zusammengefaßt. Diese Stoffe brauchen der Bundesanstalt weder angezeigt noch braucht für sie ein Feststellungsbescheid erlassen zu werden. Die Bundesanstalt wird neue explosionsgefährliche Stoffe in einer deklaratorischen Liste im Bundesanzeiger bekanntmachen und fort-schreiben; auch auf diese sind die Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 3

Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 1 ist eine Folge der Neufassung des § 1 Abs. 1 sowie der Ergänzung der Anlage I.

Buchstabe b

Der in § 3 Abs. 6 SprengG enthaltene Begriff „feilhalten“ wird zur Angleichung an die gewerberechtliche Terminologie durch „feilbieten“ ersetzt, ohne daß dies eine inhaltliche Rechtsänderung bedeutet. Der Begriff bezieht sich im Rahmen des Sprengstoffgesetzes auf alle Vertriebsformen (stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte).

Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 4

Die Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 für den Bundesminister des Innern bezieht sich nunmehr darauf, die Prüfverfahren nach der Anlage I sowie die Liste der Vergleichsstoffe nach Anlage II zu ändern und zu ergänzen. Die Ermächtigung zur Änderung und Ergänzung der Stofflisten zum Gesetz muß nach der neuen Konzeption entfallen. Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 3 ist ebenfalls eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 5

Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die Umbenennung der Bundesanstalt für Materialprüfung (vgl. Art. 1 Nr. 20, 21 und 22).

Buchstabe b

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von der Zulassung bewilligen, wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör zur Ausfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind. Diese enumerative Aufzählung hat sich in der Vergangenheit als zu eng erwiesen; außer den genannten Ausnahmegründen kommen auch andere Tatbestände vor, in denen eine Ausnahme von der Zulassung gerechtfertigt wäre. Da die Ausnahmegründe nicht vorhersehbar sind, wird im Interesse einer flexibleren Regelung vorgeschlagen, in § 5 Abs. 3 Nr. 1 den einschränkenden letzten Halbsatz zu streichen. Ein Defizit an Sicherheit ist nicht zu erwarten, da die Bundesanstalt in jedem Fall die allgemeinen Schutzziele des § 5 Abs. 3 zu beachten hat. Im Interesse einer Konkretisierung sollen die bereits bekannten Ausnahmetatbestände nicht abschließend in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 6

Der neue § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d soll den Bundesminister des Innern ermächtigen, für erworbene oder eingeführte Stoffe nach § 1 Abs. 1 eine Anzeigepflicht vorzuschreiben. Die Ermächtigung ermöglicht es, für bestimmte explosionsgefährliche Stoffe anstelle einer Erlaubnispflicht lediglich eine Anzeigepflicht einzuführen; schließlich ist vorgesehen, die Grenzdienststellen zu verpflichten, den allgemein für das Sprengstoffrecht zuständigen Behörden die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen durch in ihrem Bezirk ansässige Personen mitzuteilen. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist hierzu der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 7 — § 9

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Lehrgängen für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen haben sich gewisse Zweifel ergeben, ob aufgrund der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 auch persönliche Anforderungen an den Lehrgangsträger gestellt werden können. Zur Durchführung dieser Lehrgänge sollten aus Sicherheitsgründen nur Personen zugelassen werden, die Gewähr dafür bieten, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Anordnungen der Behörden nachkommen und ganz allgemein die persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Um insoweit Zweifel auszuräumen, soll die Ermächtigung des § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 — § 17

§ 17 Abs. 4 und 5 enthält derzeit keine Bestimmung darüber, wem die Zulassung für Bauteile oder

Systeme, insbesondere Schranklager, zu erteilen ist. In der Verwaltungspraxis haben sich daher über die Frage Meinungsverschiedenheiten ergeben. Die Ergänzung des § 17 Abs. 5 sieht daher eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 SprengG vor, wonach die Zulassung dem Hersteller oder dem Einführer erteilt wird. Die entsprechende Anwendung rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, daß die Interessenlage bei beiden Zulassungsarten vergleichbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 — § 19

Die in § 19 Abs. 1 SprengG vorgesehene Ergänzung verfolgt den Zweck, auf die nunmehr der Bergaufsicht unterstellten Arbeiten in Hohlraumbauten von mehr als 8 m² Querschnitt (§ 130 BBergG) hinsichtlich des Befähigungsscheines die Vorschriften des gewerblichen Bereiches Anwendung finden zu lassen. Der Ergänzung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Verhältnisse bei diesen Arbeiten denen im gewerblichen Bereich vergleichbar sind und daß deshalb die Personen, die die Sprengarbeiten tatsächlich durchführen, einen Befähigungsschein benötigen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 — § 22

Die Änderung bereinigt eine redaktionelle Unrichtigkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 11 — § 24

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 12 — § 25

Nach der Regelung der 2. SprengV wird die Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen von der Bundesanstalt bzw. vom Bundesinstitut vorgenommen. Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zweifelhaft geworden, ob die Ermächtigungen des Sprengstoffgesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für dieses Verwaltungshandeln darstellen. Die Ergänzung des § 25 soll diese Zweifel ausräumen und die Ermächtigung hinsichtlich der Festlegung von Lager- und Verträglichkeitsgruppen ebenfalls erweitern.

Zu Artikel 1 Nr. 13 — § 26

Die Anzeigepflichten nach § 26 Abs. 2 überschneiden sich teilweise mit entsprechenden Anzeigepflichten nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung. Absatz 2 Satz 2 stellt deshalb sicher, daß solche Anzeigen nicht doppelt erstattet werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 — § 27

Die Neufassung des Absatzes 2 bezweckt, die Verwaltungsbehörden zu ermächtigen, die Erlaubnis

außer der Beschränkung auf bestimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen auch in sonstiger Hinsicht inhaltlich zu beschränken. In der Verwaltungspraxis hat sich die geltende Regelung als zu eng erwiesen. So ist es beispielsweise erforderlich, die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen auch auf bestimmte Zünd- oder Sprengverfahren zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 15 — § 32

Buchstabe a

Die Ermächtigung nach § 32 Abs. 4 SprengG, den erlaubnisfreien Umgang und Verkehr bei Unzuverlässigkeit zu untersagen, bezieht sich derzeit nur auf den gewerblichen Bereich. Beim Vollzug des Gesetzes hat sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, derartige Maßnahmen auch gegenüber Gewahrsamsinhabern im nichtgewerblichen Bereich zu treffen. § 32 Abs. 4 SprengG soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Buchstabe b

Nach § 32 Abs. 5 SprengG ist die Befugnis der Behörde zu einer Anordnung der Unbrauchbarmachung oder einer Veräußerung an einen Berechtigten auf die Fälle beschränkt, in denen eine Erlaubnis oder Zulassung erloschen ist oder zurückgenommen oder widerrufen worden ist. In der Praxis hat sich diese Formulierung als zu eng erwiesen, insbesondere sind Fälle aufgetreten, in denen die Behörde gegen einen von Anfang an unrechtmäßigen Umgang und Verkehr hätte vorgehen müssen. Die Neuformulierung des § 32 Abs. 5 Satz 1 soll diese Fälle mit abdecken.

Zu Artikel 1 Nr. 16 — § 36

Das Sprengstoffgesetz wird im gewerblichen Bereich von den Gewerbeaufsichtsbehörden bzw. den unteren Verwaltungsbehörden, im Bereich der Bergaufsicht von den Bergbehörden durchgeführt. Nach den Zuständigkeitsverordnungen der Länder erteilen die Behörden aus beiden Bereichen die sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Aus dieser Regelung ergeben sich für den Antragsteller gewisse Erschwernisse, wenn er gleichartige Tätigkeiten in beiden Bereichen ausüben will; er muß hierfür sowohl bei der Gewerbeaufsichtsbehörde als auch bei der Bergbehörde entsprechende Erlaubnisse einholen. Die damit zusammenhängenden Erschwernisse treten regelmäßig bei Arbeiten in Hohlraumbauten auf, weil die dort tätigen Firmen Arbeiten in Hohlraumbauten von mehr bzw. weniger als 8 m² Querschnitt als einheitliches Vorhaben ausführen. Um das Erlaubnisverfahren für den Antragsteller zu vereinfachen, sieht Artikel 1 Nr. 16 eine Ergänzung des § 36 Abs. 1 SprengG in der Weise vor, daß in derartigen Fällen die Behörde, in deren Bereich die Arbeiten begonnen werden sollen, im Einverneh-

men mit der jeweils anderen Behörde eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein erteilt, der für beide Bereiche gilt. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist jedoch, daß der Antragsteller in beiden Bereichen gleichartige Tätigkeiten ausüben will.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist vorgesehen, daß die Behörde, die die Erlaubnis oder den Befähigungsschein erteilt hat, auch für die Rücknahme und den Widerruf sowie für die Erteilung nachträglicher Änderungen und Auflagen zuständig sein soll.

Zu Artikel 1 Nrn. 17, 18 und 19 — §§ 40, 41 und 42

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG betreibt. Die Strafandrohung bezieht sich demzufolge auch auf die Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Lagermengen. Diese Regelung hat sich bei der Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen als unzumutbar erwiesen; sie trägt außerdem dem nur begrenzten Unrechtsgehalt der letztgenannten Verstöße nicht hinreichend Rechnung. Durch die Änderungen in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG sollen diese Verstöße als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Die Sachlage ist vergleichbar mit den Fällen, in denen die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Nr. 4 SprengG von der Genehmigungspflicht freigestellten Aufbewahrungsmengen überschritten werden. Auch für diese Fälle soll in der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine entsprechende Bußgeldvorschrift geschaffen werden. Die Regelung hat im übrigen den Vorteil, daß einschlägige Verstöße von den Verwaltungsbehörden schneller und wirksamer geahndet werden können. Durch die Ergänzung des § 42 SprengG wird sichergestellt, daß in Fällen, die Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert hervorrufen, die Tat als Vergehen geahndet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 20 und 21 — Überschrift des Abschnittes IX und § 44

Buchstabe a und b

Die Namenserverweiterung bezweckt eine Anpassung an die im Errichtungserlaß der Bundesanstalt definierten Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesanstalt. Die Bereiche Forschung und Prüfung sind nämlich hinsichtlich der Arbeitsleistung der Bundesanstalt von gleichem Gewicht.

Buchstabe c

Die Anhebung der Regel-Höchstgebühr auf 30 000 DM, die für eine Nutzleistung der Bundesanstalt erhoben werden darf, trägt der eingetretenen Kostenentwicklung seit Erlass des Sprengstoffgesetzes

im Jahre 1969 Rechnung. Die Verwaltungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß nicht nur in Ausnahmefällen eine kostendeckende Gebühr nicht erzielt werden konnte. Die Anhebung der Regel-Höchstgebühr trägt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung dazu bei, die Zahl der Ausnahmefälle, die besonders zu begründen sind, zu verringern.

Zu Artikel 1 Nr. 22 — § 45

Die Neufassung des § 45 trägt den im Errichtungserlaß der Bundesanstalt definierten Aufgaben und Zuständigkeiten Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 23 — Anlagen I und II

Der Wegfall der Listen ist eine Folge des neuen Erfassungssystems. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen. Die Ergänzung des Abschnittes I der neuen Anlage I ergibt sich aus der Streichung von § 3 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Artikel 1 Nr. 24 — Anlage II neu

Die neue Anlage II enthält die Vergleichsstoffe, an denen sich die Zuordnung zu den einzelnen Stoffgruppen orientiert. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 — Übergangsvorschriften

Artikel 2 enthält eine Übergangsvorschrift für Personen, die nach der Änderung des § 19 Abs. 1 SprengG für Arbeiten in Hohlraumbauten eines Befähigungsscheines bedürfen. Diesen Personen muß im Hinblick auf das geltende Recht gestattet werden, noch für eine gewisse Übergangszeit ohne Befähigungsschein mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen.

Zu Artikel 3 — Neufassung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz wird durch das vorliegende Gesetz an zahlreichen Stellen geändert und ergänzt. Im Interesse einer Textbereinigung und einer leichteren Gesetzesanwendung erscheint deshalb eine Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält in den Sätzen 1 und 2 die übliche Berlin-Klausel. Satz 3 berücksichtigt die alliierten Vorbehalte der drei Schutzmächte auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Diese

Zeit ist für die Umstellung der Behörden und der von den Regelungen Betroffenen auf das neue Recht erforderlich. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sollen sofort in Kraft treten.

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 17, 18, 19 (§§ 40, 41 und 42)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus rechtssystematischen Gründen davon abgesehen werden sollte, das Überschreiten der Aufbewahrungsmenge vom Vergehen zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen.

Begründung:

Wer die inhaltliche Beschränkung einer Genehmigung mißachtet, handelt insoweit ohne Genehmigung. Im Interesse der Übereinstimmung von verwaltungsrechtlicher Norm und Sanktionsnorm sind beide Fälle daher grundsätzlich in gleicher Weise zu bewahren. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Überschreitung der Aufbewahrungsmenge in der vorgesehenen Weise privilegiert werden soll, während die Mißachtung anderer Beschränkungen oder Nebenbestimmungen als Vergehen strafbar bleibt.

Gerade die Überschreitung der genehmigten Lagermenge besitzt eine hohe abstrakte Gefährlichkeit. Bei nur geringfügigen Überschreitungen können billige Ergebnisse im Rahmen der Strafzumessung oder mit Hilfe von §§ 153, 153 a StPO erzielt werden.

Sofern sich die Beibehaltung der vorgesehenen Regelung als erforderlich erweist, sollte in § 40 Abs. 2 Nr. 2 Sprengstoffgesetz an die Stelle des in Artikel 1 Nr. 17 vorgesehenen Halbsatzes eine Verweisung auf die Bußgelddrohung in § 41 Abs. 1 Nr. 7 Sprengstoffgesetz treten, damit nicht der Eindruck entstehen kann, die Überschreitung der Aufbewahrungsmenge sei völlig sanktionslos.